
Zusammenfassende Erklärung

zum

Bebauungsplan Nr. 261/Na

"Anschlussfläche

Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"

der Kreisstadt Bergheim

- Stadtteil Niederaußem -



(Quelle: RWE Power)

Inhaltsübersicht

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG 3

1. Planungsanlass 3

2. Verfahrensübersicht 4

3. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan 6

 3.1. Unterlagen: Fachbeiträge und fachliche Stellungnahmen 6

 3.2. Umweltauswirkungen 8

 3.2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 10

 3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 14

 3.2.3. Schutzgut Boden 15

 3.2.4. Schutzgut Wasser 17

 3.2.5. Schutzgut Klima und Luft 19

 3.2.6. Schutzgut Landschaft 21

 3.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 23

 3.2.8. Wechselwirkungen 25

 3.3. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 26

4. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange 26

5. Geprüfte, in Betracht kommende alternative Planungsmöglichkeiten 32

6. Gründe für die Wahl des Plans 33

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der zu entnehmen ist, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planungsanlass

Die Kreisstadt Bergheim verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ (BPlan Nr. 261/Na) insbesondere folgende städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks auf einer möglichst kleinen Fläche, einschließlich der hierfür temporär erforderlichen Nutzung von Freiflächen für Baustelleneinrichtungsf lächen.
- Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks.
- Vermeidung bzw. Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Kraftwerkstandort und den bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des Kraftwerkstandortes.
- Minimierung der Umweltauswirkungen durch bauplanungsrechtliche Festlegungen zu bestimmten wirkungsrelevanten Faktoren.

Zur Umsetzung dieser städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ erforderlich.

2. Verfahrensübersicht

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.10.2012.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 13.09.2012 bis zum 05.10.2012 mit Fristverlängerung bis zum 12.10.2012. Ergänzend wurde auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim die frühzeitige Beteiligung bekannt gemacht und alle zum Vorentwurf des Bebauungsplans vorliegenden Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Abfrage zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.09.2012 bis 28.09.2012, ebenfalls mit Fristverlängerung bis zum 12.10.2012. Die Beratung über die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim am 06.02.2014.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 24.02.2014 bis 31.03.2014. Ergänzend wurde auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim die Offenlage der Entwurfssfassung bekannt gemacht und alle zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegenden Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beratung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, auch unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Bergheim am 24.11.2014. Da sich aus den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

vorgetragene Anregungen für die Kreisstadt Bergheim keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplans erfordern, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in der öffentlichen Sitzung am 24.11.2014 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ als gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Satzung beschlossen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ wurde der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Aufgrund der Übereinstimmung der Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na mit den Darstellungen der 125. FNP-Änderung wurde dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m Abs. 3 BauGB Rechnung getragen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na erfolgte die 5. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Köln. Durch diese Änderung ist das Gelände des Bestandskraftwerks Niederaußem sowie eine sich daran unmittelbar anschließende Fläche zwischen der Nord-Süd-Bahn und der Landesstraße L 279 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Die 5. Änderung des Regionalplans wurde am 30.10.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) öffentlich bekannt gemacht.¹

Durch den BPlan Nr. 261/Na sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen und flexiblen Braunkohlenkraftwerks auf der sich nordöstlich des Kraftwerksbestandsgeländes Niederaußem anschließenden Fläche geschaffen werden, die durch die 5. RPlan-Änderung als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausgewiesen wurde. Die für die Unterbringung von temporären Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Flächen liegen in einem "allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich". Diese werden nur temporär genutzt und stehen nach der Errichtung des Braunkohlenkraftwerks im

¹ 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Oktober 2013, (GV.NRW.2013, S, 583).

Geltungsbereich wieder vollumfänglich einer Freiraumnutzung zur Verfügung. Der BPlan Nr. 261/Na mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen trägt damit dem in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltenen Gebot der Anpassung an die Ziele der Raumordnung Rechnung.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

3.1. Unterlagen: Fachbeiträge und fachliche Stellungnahmen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans BPlan Nr. 261/Na ist entsprechend den Vorschriften des BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie alle weiteren, sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ergebenden Anforderungen sind im Umweltbericht enthalten, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Auf die ausführlichen Erläuterungen in Teil B "Umweltbericht" der Begründung kann insoweit verwiesen werden.

Für die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen konnte insbesondere auf folgende Fachbeiträge und fachliche Stellungnahmen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na erstellt wurden und der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt sind:

- ABS 2013, Prospektionsmaßnahmen PR 2013/0302, Geoarchäologischer Bericht, Köln, Stand: April 2013.
- ABS 2013a, Kraftwerk Niederaußem, Erweiterung BoAPlus Qualifizierte Prospektion PR 2012/ 0300 bis - / 0302; PR 2013/0300 bis -/0304, Mai 2013.
- ANECO 2012, Messplan zur Ermittlung der Immissionsvorbelastung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb von einem Braunkohleblock (BoAplus) am Kraftwerksstandort Niederaußem, Juni 2012.
- argumet/SIMUPLAN 2013, Modellierung der Verschattungseffekte durch sichtbare Schwaden und Gebäude im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Kraftwerksanlage am Standort Niederaußem, August 2013.

- iMA/argumet 2013, Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem, Dezember 2013.
- ITN 2013, Kartierung der Fledermausvorkommen im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Juni 2013.
- IUTA 2013, Zwischenbericht M 130730 über Luftvorbelastungsmessungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb eines neuen Braunkohlenblocks (BoAplus) in Bergheim-Niederaußem, Oktober 2013.
- IVV 2013, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Verkehrsuntersuchung, Ergebnisbericht, April 2013.
- IVV 2013a, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung GV Bedburg Rath B 477 OD Niederaußem, April 2013.
- KBFF 2013, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Oktober 2013.
- KBFF 2013a, Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen - Brut- und Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Nachtkerzenschwärmer und ergänzende Kartierung der Haselmaus, August 2013.
- KOENZEN 2013, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Stellungnahme Beurteilung der künftigen Einleitsituation am Gillbach, Februar 2013.
- MÜLLER-BBM 2013, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Schalltechnische Untersuchung, November 2013.
- MÜLLER-BBM 2013a, Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten sowie der Errichtung des neu geplanten Braunkohlenblockes, Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim (125. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 261/Na), Oktober 2013.
- RASKIN 2013, Erfassung des Feldhamsters im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Oktober 2013.
- SMEETS 2013, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Untersuchung zu den optischen Wirkungen eines dem Bebauungs-

- plan zu Grunde gelegten Braunkohlenkraftwerks auf das benachbarte Wohnumfeld, August 2013.
- SMEETS 2013a, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Dezember 2013.
 - TÜV Nord Systems 2013, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Dezember 2013.
 - TÜV Nord Systems 2013a, Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Kraftwerks BoAplus mit den schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG im Umfeld, Oktober 2013.
 - TÜV Nord Systems 2013b, Biotoptypenkartierung im Bereich und Umfeld des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“, Oktober 2013.
 - iMA/argumet 2014, Fachliche Stellungnahme zu den Anmerkungen verschiedener Einwender im Hinblick auf sekundäre Feinstäube im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.
 - KBFF 2014, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme des BUND im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.
 - TÜV Nord Systems 2014a, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme des BUND Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.
 - TÜV Nord Systems 2014b, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim.

3.2. Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des BPlan Nr. 261/Na auf die Schutzgüter:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

und die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung erfassten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in zusammengefasster Form dargestellt. Dabei erfolgt stets zunächst eine kurze Beschreibung der möglichen Faktoren, die sich auf die Umwelt auswirken können (Wirkfaktoren), eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorbelastungen sowie die Entwicklung der Umwelt ohne und mit Durchführung der Planung. Abschließend folgen eine kurze Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen, die im Bebauungsplan festgesetzt oder zusätzlich im städtebaulichen Vertrag geregelt sind, sowie eine zusammenfassende Bewertung.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ist grundsätzlich zwischen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu unterscheiden. Bei den anlagenbedingten Auswirkungen handelt es sich um solche, die sich alleine durch das Vorhandensein des Braunkohlenkraftwerks ergeben. Hierzu gehören insbesondere die Auswirkungen durch die Überbauung von Flächen (Flächeninanspruchnahme) sowie die räumliche Wirkung durch Baukörper und damit verbunden eine Verschattung im Umfeld. Bedingt durch den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks kommen weitere Umweltauswirkungen hinzu. Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen, die Verschattung durch Schwaden, Lichtimmissionen, Gerüche, elektromagnetische Felder, mögliche Störfälle sowie Stoffeinträge in den Boden und das Wasser. Diese anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen sind regelmäßig dauerhaft, solange das Braunkohlenkraftwerk besteht und betrieben wird. Hiervon zu unterscheiden sind die baubedingten Auswirkungen, die grundsätzlich nur während der Bauphase vorkommen und nach der Errichtung eines Braunkohlenkraft-

werks wieder aufhören. Hierzu gehören insbesondere die zeitlich befristete Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen, der Baustellenverkehr, der Baulärm oder die Unterbringung von Bauarbeitern.

3.2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch wurden insbesondere die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Erholung untersucht. Darüber hinaus wurden auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der näheren Umgebung betrachtet.

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet sowie in der Umgebung aufgrund von Luftschadstoffen, wobei sich diese auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau befinden. Erhebliche Schallvorbelastungen ergeben sich durch gewerbliche und industrielle Nutzungen im Umfeld des geplanten Kraftwerkstandortes. Insbesondere in Auenheim und Niederaußem kommt es in der Nacht zu Überschreitungen von Orientierungswerten. Vorbelastungen bestehen weiterhin im Hinblick auf den Verkehrslärm im direkten Umfeld der B 477. Am bestehenden Braunkohlenkraftwerk am Standort Niederaußem kommt es durch die Bildung von sichtbaren Schwaden der Kühltürme und Schornsteine zur temporären Verschattung angrenzender Bereiche. Weitere Vorbelastungen für das Umfeld des bestehenden Kraftwerkstandortes ergeben sich durch die optische Wirkung der Baukörper sowie durch Gerüche und Lichtimmissionen.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann der für ein derartiges Vorhaben im Abstandserlass NRW genannte Abstandswert von 1.500 m gegenüber schutzwürdigen Nutzungen nicht eingehalten werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde indes der Nachweis geführt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Braunkohlenkraftwerk realisiert werden kann, ohne dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere für die Bewohner benachbarter Wohngebiete entstehen.

Im Zuge der Realisierung der Planung in Verbindung mit der Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke am Standort Niederaußem kommt es in der Summe zu einer Verbesserung

der Belastungssituation durch Luftschadstoffe. Die bestehende Schallimmissionsbelastung wird durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks nicht erhöht. Vielmehr wird sich die Schallimmissionssituation im Umfeld des Kraftwerksstandortes durch die mit dem Neubau verbundene Stilllegung der Blöcke C bis F des Bestandskraftwerks, die über einen städtebaulichen Vertrag geregelt ist, deutlich verbessern. Unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen (insbesondere der AVV Baulärm) können auch während der Baudurchführung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Da sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die verkehrliche Situation (Verkehrsmenge) ergeben werden, sind während der Realisierungsphase sowie in der sich daran anschließenden Betriebsphase des Braunkohlenkraftwerks keine nachteiligen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten. Durch den Betrieb eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem kommt es in Bezug auf die Verschattung insgesamt zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation. Aufgrund der bereits vorhandenen Kraftwerksanlagen sowie der maximal zulässigen Höhen eines zulässigen neuen Kraftwerkes kommt es nicht zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung gegenüber vorhandenen Wohnstandorten. Erhebliche Auswirkungen durch Gerüche können sowohl beim vorgesehenen Einsatz von Braunkohle als auch einem optionalen Einsatz von Biomasse (max. 10 % der zugelassenen Feuerungswärmeleistung) als Brennstoff ausgeschlossen werden. Keine oder nur geringe Bedeutung für das Umfeld des Kraftwerks haben Lichtimmissionen und elektromagnetische Felder. Eine erhöhte Strahlenbelastung in Form von Radioaktivität durch die Verwendung von Braunkohle als Brennstoff kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für relevante Gefährdung aus Emissionen von Mikroorganismen über Kühlwasserschwadern.

Mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks auf der dafür vorgesehenen Fläche (Sonstiges Sondergebiet „Braunkohlenkraftwerk“) und einer Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken) werden Flächen im Umfang von 25,8 ha dauerhaft versiegelt und stehen damit nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen B1.1, B1.2, B2 und B3 ist hingegen nur zeitlich befristet zulässig, da diese nicht für den Betrieb des Braunkohlenkraftwerks erforderlich sind. So ist entsprechend den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na ab dem 01.01.2022 die mit B3 gekennzeichnete

Baustelleneinrichtungsfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit stehen nach dem Planvollzug wieder 20,7 ha für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen (rund 10,5 ha) dienen nach Realisierung des Vorhabens als Ausgleichsflächen und stehen insoweit nur noch teilweise für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Auch für die außerhalb des Plangebiets durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden z.T. landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, wobei das Eingriffs-Ausgleichskonzept u.a. unter der Maßgabe erarbeitet wurde, dass intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen nur in dem aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim erforderlichen Umfang beansprucht werden.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch kann festgestellt werden, dass eine Beschränkung auf eine für die Realisierung des Vorhabens notwendige Fläche erfolgt ist. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach der Errichtung und Inbetriebnahme des Kraftwerks wieder einer freiraumbezogenen Nutzung zugeführt, in großem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim noch umfangreiche Flächen zur Verfügung, so dass der Landwirtschaft auch künftig noch ausreichend nutzbarer Raum verbleibt und der dauerhafte Flächenverlust sich damit insgesamt als vertretbar darstellt. Eine Existenzgefährdung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe ist insgesamt nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Umfeld durch Verschattung oder Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge ist – auch aufgrund der Entlastungseffekte durch die bei Planvollzug erforderlichen Stilllegungen vorhandener Kraftwerksanlagen – nicht zu befürchten. Aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes für die Erholung wird diese Funktion nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb sowie die Unterbringung des Montagepersonals führen ebenfalls nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit. Hierzu gehören insbesondere die:

- Verminderung von Luftschadstoffimmissionen durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des zulässigen Abgasvolumenstroms.

- Verminderung von gebäudebezogenen Verschattungen und optischen Wirkungen durch Gliederung des Baugebiets nach der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und durch die Beschränkung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen.
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Festsetzung der Größe des Baugebietes und der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Vermeidung von Auswirkungen auf die Erholungsfunktion angrenzender Bereiche durch Festsetzungen zur landschaftsökologischen Aufwertung der Baustelleneinrichtungsflächen B1.1 und B1.2.

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere die:

- Verminderung von sichtbaren Schwaden durch die Verpflichtung zur Verwendung eines Hybrid-Kühlturms bzw. einer vergleichbaren Technik sowie durch die Stilllegungen im Bestandskraftwerk.
- Verbesserung der Erholungsfunktionen im Umfeld des Plangebiets durch die Verpflichtung zur Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- Verminderung optischer Auswirkungen durch die Verpflichtung zur Durchführung von Stilllegungen und Rückbaumaßnahmen im Bestandskraftwerk.
- Verminderung der Luftschadstoffbelastung durch die Verpflichtung zur Durchführung von Stilllegungen im Bestandskraftwerk.
- Verminderung der Schallimmissionen durch die Verpflichtung zu Stilllegungen im Bestandskraftwerk sowie zur Durchführung von Maßnahmen an bestehenden Anlagen im Bestandskraftwerk und im Veredlungsbetrieb Fabrik-Fortuna Nord.

Zusammenfassend können damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch den Vollzug des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass durch die mit der Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na einhergehende Stilllegung der Blöcke C bis F sowie weitere Maßnahmen am Kraftwerksstandort Niederaußem und am Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord mit einer zum Teil erheblichen Verbesserung der Umweltsituation zu rechnen ist. Auch können erhebliche Auswirkungen auf die Erholung sowie landwirtschaftliche Nutzflächen in der Umgebung ausgeschlossen werden.

3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge überprüft. Ebenfalls erfolgt eine spezielle Fauna Flora Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU), deren Ergebnisse in die Umweltprüfung integriert sind. Darüber hinaus wurden auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die zu erwartenden Auswirkungen des Planvollzugs auf bestimmte, gesetzlich besonders unter Schutz stehende Tierarten untersucht.

Vorbelastungen wurden im Untersuchungsgebiet für Luftschadstoffe, eutrophierende und versauernde Stoffeinträge sowie Schallimmissionen erfasst. Vorbelastungen in Form von Schallimmissionen liegen insbesondere entlang der B 477 und der L 279 sowie im Nahbereich der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in der Umgebung des Bebauungsplans vor.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der Durchführung der Planung kommt es zur Inanspruchnahme bislang überwiegend unversiegelter Freiflächen für die bauliche Nutzung sowie möglichen Auswirkungen auf Lebensräume (Arten- und Habitatschutz). Die Inanspruchnahme von Flächen ist trotz der Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche auf rund 22 ha aufgrund der Dauerhaftigkeit dieser Auswirkung als erheblich einzustufen. Diese kann jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie auf Flächen und Maßnahmen in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim ausgeglichen werden.

In Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge kommt es durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F, die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, am Standort Niederaußem zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Dadurch können auch Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, die bereits vor der Umsetzung der Planung auszuführen sind (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), vermieden werden. Damit stehen der Durchführung des Bebauungsplans (Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks) keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insbesondere folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Verminderung von Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträgen über den Luftpfad durch Festsetzung von Emissionsgrenzwerten in Verbindung mit dem zulässigen Abgasvolumenstrom.
- Anpflanzungsfestsetzungen im Plangebiet.

Darüber hinaus können durch Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, die im Bebauungsplan empfohlen wird, Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden und vermindert werden.

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere:

- Vermeidung bzw. Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch artenschutzrechtliche Maßnahmen.
- Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Ökokonto-Maßnahmen) innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

3.2.3. Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks sowie durch Stoffein-

träge über den Luftpfad in den Boden in Folge des Betriebs eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans untersucht. Während der Bauphase kann es neben der Flächeninanspruchnahme auch zu Stoffeinträgen aus dem Baustellenbetrieb kommen.

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen weisen ein hohes bis sehr hohes landwirtschaftliches Ertragsvermögen auf, werden aber zum Teil aufgrund der temporären Zwischennutzung als Baustelleneinrichtungsflächen für den Kraftwerksneubau Block K (BoA1) am Standort Niederaußem bereits nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na werden die Voraussetzungen für die bauliche Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen geschaffen. Hiervon sind insbesondere die Flächen im Bereich des sonstigen Sondergebietes „Braunkohlenkraftwerk“ betroffen, von denen rund 22 ha dauerhaft versiegelt werden können. Diese Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist als erheblich einzustufen, wobei sie durch entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert werden kann. In Bezug auf Stoffeinträge über den Luftpfad kommt es durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen, im städtebaulichen Vertrag geregelten, Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Damit und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation sind die Auswirkungen durch Stoffeinträge über den Luftpfad insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Auch die temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung hat bei einer ordnungsgemäßen Baustellenführung zur Vermeidung von Stoffeinträgen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden insbesondere folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und hohe Ausnutzungskennziffern.
- Verminderung von Stoffeinträgen über den Luftpfad durch Festsetzung von Emissionsgrenzwerten in Verbindung mit dem zulässigen Abgasvolumenstrom.

- Nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere die:

- Naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.
- Verminderung der Luftschadstoffbelastung durch die Verpflichtung zur Durchführung von Stilllegungsmaßnahmen.

Zusätzlich können baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase im Rahmen des ordnungsgemäßen Umgangs mit dem Oberboden vermieden und vermindert werden.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

3.2.4. Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans geprüft. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Einleitung von Kühl- und Betriebsabwasser sowie Niederschlagswasser in den Gillbach betrachtet. Ebenso wurden Stoffeinträge über den Luftpfad in das Schutzgut Wasser im Rahmen des Betriebs berücksichtigt. Während der Bauphase kann es neben der Flächeninanspruchnahme auch zu Stoffeinträgen aus dem Baustellenbetrieb kommen.

Vorbelastungen im Hinblick auf die Grundwasserstände ergeben sich aus der regionalen Bergbautätigkeit. Das einzige Oberflächengewässer in der Umgebung des BPlan Nr. 261/Na ist der Gillbach. Die Gewässergüte des Gillbachs wird derzeit als kritisch belastet eingestuft und ist damit vorbelastet.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit Durchführung der Planung und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Flächen werden die Voraussetzungen für die dauerhafte Versiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplans geschaffen, wodurch es speziell im Bereich des sonstigen Sondergebietes „Braunkohlenkraftwerk“ zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommt. Da jedoch nicht damit zu rechnen ist, dass es hierdurch zu einer Verschlechterung des Grundwasserzustandes kommt, werden die Beeinträchtigungen durch die Flächenversiegelung als gering und damit nicht erheblich eingestuft. Dem auf Grund der Versiegelung erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser wird durch ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken begegnet. Die zukünftige Einleitung von Wasser in den Gillbach kann insbesondere vor dem Hintergrund der im städtebaulichen Vertrag geregelten Stilllegung der 4 x 300-MW-Blöcke am Standort Niederaußem in Verbindung mit dem Neubau so beeinflusst werden, dass sich eine Verbesserung der Situation ergibt. Somit ergeben sich bzgl. der Einleitungssituation keine erheblichen Auswirkungen. In Bezug auf die Stoffeinträge über den Luftpfad kommt es durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Vor diesem Hintergrund können auch erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Stoffeinträgen über den Luftpfad für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Auch die temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung hat bei einer ordnungsgemäßen Baustellenführung zur Vermeidung von Stoffeinträgen sowie auf Grund der vorherrschenden Bodeneigenschaften und der möglichen Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insbesondere folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung.

- Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens.
- Verminderung von Stoffeinträgen über den Luftpfad durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten in Verbindung mit dem zulässigen Abgasvolumenstrom.

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere die:

- Naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.
- Verminderung der Luftschadstoffbelastung durch die Verpflichtung zur Durchführung von Stilllegungsmaßnahmen.

Ferner können etwaige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser während der Bau- phase durch einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen vermieden werden.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

3.2.5. Schutzgut Klima und Luft

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima wurde zwischen lokalen und globalen Auswirkungen differenziert. Lokale Auswirkungen können sich durch die Errichtung und den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch die Verschattung und die damit verbundenen Auswirkungen ergeben. Globale Auswirkungen wurden im Hinblick auf die mit dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks verbundenen CO₂- Emissionen betrachtet. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben sich durch die Emission von Luftschadstoffen aus dem Betrieb des Braunkohlenkraftwerks.

Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch Luft- schadstoffemissionen aus gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie dem Ver- kehr.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Auswirkungen auf das lokale Klima in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich im Bereich des sonstigen Sondergebietes „Braunkohlenkraftwerk“ durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Fläche von rund 22 ha sowie durch den zeitlich befristeten Baustellenbetrieb. Hierdurch kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen, die insbesondere durch eine Aufheizung am Tage gekennzeichnet sind. Diese Auswirkungen beschränken sich jedoch auf die Kraftwerksfläche selbst und auf das unmittelbare Umfeld des Braunkohlenkraftwerks und können durch die Entstehung von Kaltluft auf den umgebenden Freiflächen ausgeglichen werden. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima. Weitere Auswirkungen auf das lokale Klima können sich durch Verschattungen ergeben. Durch den Betrieb eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, kommt es in Bezug auf die Verschattung insgesamt zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation. Dies ergibt sich aus einer Abnahme der Verschattung bzw. Erhöhung der Sonnenscheinstunden im Umfeld des Bebauungsplans und des bestehenden Kraftwerks. Der Einsatz und der Betrieb der Hybridkühlturmtechnik sind im städtebaulichen Vertrag gesichert. Damit ergeben sich auch hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima. Auswirkungen auf das globale Klima können sich durch CO₂-Emissionen ergeben. Auf Grund der mit der Realisierung des Musterkraftwerks (BoAplus) verbundenen Stilllegung der 4 x 300-MW-Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag geregelt sind, werden sich die CO₂-Emissionen deutlich reduzieren. In der Summe verringert sich der CO₂-Ausstoß um ca. 3 Mio. Tonnen pro Jahr. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können sich durch Luftschadstoffemissionen ergeben. Durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, kommt es jedoch in der Summe zu einer Verringerung der Luftschadstoffimmissionsbelastung und damit zu einer Verbes-

serung der Umweltsituation. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können damit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden insbesondere folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung.
- Verminderung der gebäudebedingten Verschattung durch Begrenzung der Gebäudehöhen.
- Verminderung von Luftschadstoffemissionen durch die Festsetzung des zulässigen Abgasvolumenstroms sowie von Emissionsgrenzwerten.

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere die:

- Vermeidung zusätzlicher Verschattung durch Verwendung eines Hybridkühlturms bzw. einer vergleichbaren Technik sowie Verminderung der Verschattung durch Schwaden des Bestandskraftwerks durch Stilllegung der Blöcke C bis F.
- Naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.
- Verminderung der Luftschadstoffbelastung durch die Verpflichtung zur Durchführung von Stilllegungsmaßnahmen am Bestandskraftwerk.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

3.2.6. Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na wurden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die sich aufgrund der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Errichtung der Gebäude und deren visuelle Wirkung ergeben können, geprüft. Dies gilt gleichfalls für Flächen und Gebäude im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen für die Dauer

der Errichtung bis zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Anlage der geplanten Ausgleichsflächen nach Durchführung der Bauarbeiten. Betriebsbedingt wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch sichtbare Schwaden überprüft.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes in der Region ergeben sich durch Braunkohlenkraftwerke sowie die damit in engem Zusammenhang stehenden Freileitungen und Umspannwerke. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die Autobahn A 61.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Bei Durchführung der Planung können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen ausgeschlossen werden, da keine Schutzgebiete betroffen sind und schutzwürdige Bereiche nur temporär durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht und sodann wieder einer freiflächenbezogenen Nutzung zugeführt werden. Anders stellt sich dies im Hinblick auf die visuelle Wirkung dar, da die Realisierung eines Braunkohlenkraftwerks unvermeidbar zu einer Veränderung der Landschaft führt. Insbesondere aufgrund der Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 150 m (Kesselhaus) bzw. 180 m (Schornstein) kann das geplante Braunkohlenkraftwerk nicht nur im Plangebiet, sondern auch noch aus weiterer Entfernung optisch wahrgenommen werden. Aufgrund der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks unmittelbar angrenzend am bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem sowie wegen weiterer vorhandener Nutzungen ergibt sich jedoch keine grundlegend neue Situation. Insofern kommt es zwar zu einer erheblichen Beeinträchtigung, die aber durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Baustellenbetrieb können sich insbesondere aufgrund von Baustelleneinrichtungen ergeben. Aufgrund der zeitlichen Befristung und dem Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen sind erhebliche Auswirkungen von vornherein auszuschließen.

Weitere Auswirkungen können sich betriebsbedingt durch Schwaden ergeben. Durch den Betrieb eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F

am Standort Niederaußem, die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt sind, kommt es in Bezug auf Schwaden jedoch zu einer Verbesserung.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden insbesondere folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung.
- Verminderung optischer Auswirkungen durch Gliederung des Baugebiets nach der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und der Beschränkung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen.
- Lokalisierung des sonstigen Sondergebietes „Braunkohlenkraftwerk“ im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das Bestandskraftwerk (Bündelung von Kraftwerksanlagen).
- Verminderung visueller Auswirkungen durch Anpflanzungsfestsetzungen (Sichtschutz).

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere die:

- Naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.
- Verwendung eines Hybridkühlturms.
- Rückbaumaßnahmen am Bestandskraftwerk.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

3.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ermittelt, inwiefern sich durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Flächeninanspruchnahme sowie visuelle Beeinträchtigungen ergeben können. Zusätzlich wurden betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge

betrachtet. Des weiteren wurden mögliche Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb geprüft.

In der Umgebung des BPlan Nr. 261/Na befinden sich verschiedene einzelne Baudenkmäler oder im Ensemble geschützte Bereiche, die als Kulturgüter geschützt sind. Im Rahmen einer archäologischen Untersuchung des Plangebietes wurden Hinweise auf Bodendenkmäler durch Funde nachgewiesen. Eine visuelle Vorbelastung der in der Umgebung befindlichen Baudenkmäler oder im Ensemble geschützten Bereiche ergibt sich durch das Bestandskraftwerk in Niederaußem.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na bzw. der Realisierung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter durch die Flächeninanspruchnahme. Zwar sind im unmittelbaren Bereich des Kraftwerkstandortes Bodendenkmäler durch die Errichtung von Bauwerken betroffen. Mögliche Fundstellen können aber im Rahmen der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks geortet, bewertet und gegebenenfalls dokumentiert bzw. geborgen werden. Aufgrund dieser Möglichkeit zur archäologischen Behandlung sind die Auswirkungen auf Bodendenkmäler nicht erheblich. Eine visuelle Beeinträchtigung ergibt sich durch das Braunkohlenkraftwerk auf bestehende Kulturgüter, was jedoch in der Summe als nicht erheblich einzustufen ist, insbesondere da hier bereits Vorbelastungen aufgrund des Bestandskraftwerks vorliegen. In Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge kommt es durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge sind insofern nicht erheblich. Durch den Baustellenbetrieb ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen. Eine direkte Beeinträchtigung der in der Denkmalliste geführten Baudenkmäler Groß und Klein Mönchhof erfolgt nicht, da diese sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden. Darüber hinaus sind die-

se durch Vegetationsstrukturen vor Staubimmissionen geschützt. Auch durch Erschütterung ist aufgrund der außerhalb des Plangebietes befindlichen Lage der umliegenden Baudenkmäler nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden insbesondere folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Lokalisierung des Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens.
- Verminderung von Luftschadstoffimmissionen durch Festsetzung von Emissionsgrenzwerten in Verbindung mit dem zulässigen Abgasvolumenstrom.
- Nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans tragen die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Vereinbarungen zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen bei. Anzuführen ist diesbezüglich die Verminderung der Luftschadstoffbelastungen und Stoffeinträge durch die Verpflichtung zur Durchführung von Stilllegungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sind durch die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes die Anzeige und die Sicherung von Bodendenkmälern gewährleistet.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

3.2.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen zum Teil untereinander in Wechselwirkung und beeinflussen sich dabei gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei kann es theoretisch zur Summierung von Wirkungen in Form von kumulativen Belastungen, die Belastung von Umweltmedien über Wirkungspfade (z. B. Luft-Boden-Wasser) oder zur Verlagerung von Umweltbelastungen kommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na haben sich jedoch keine Anhaltspunkte für besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü-

tern ergeben. Insbesondere durch die Festsetzung von Grenzwerten in Verbindung mit dem Abgasvolumenstrom bei den Luftschadstoffemissionen wird sichergestellt, dass Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte für einzelne Umweltmedien eingehalten werden und sich über Wirkungspfade keine zusätzlichen Auswirkungen auf andere Schutzgüter ergeben.

3.3. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt sind mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na der Kreisstadt Bergheim, der die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet schafft, keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führt nicht zu einer Änderung der schutzgutspezifischen Bewertungen. Zunächst prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können oder sonstige Auswirkungen, die planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na nicht erkennbar.

4. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Vorschriften des BauGB (vgl. oben Kap. 2) wurden zu verschiedenen Themenbereichen Stellungnahmen abgegeben. Diese bezogen sich zusammengefasst im Wesentlichen auf folgende Bereiche, die im Rahmen der Planentscheidung berücksichtigt wurden und ihren Niederschlag in zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, dem städtebaulichen Vertrag oder in der Begründung zum Bebauungsplan gefunden haben:

➤ Ziele der Raumordnung

Im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na hat sich die Kreisstadt Bergheim aufgrund des Anpassungsgebots an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB

umfassend mit diesen auseinandergesetzt und dies auch in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend dokumentiert (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff.). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kreisstadt mit ihrer Planung dem Anpassungsgebot Rechnung trägt, was durch die landesplanerische Stellungnahme bestätigt wurde.

➤ Planrechtfertigung / Erforderlichkeit

Die Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na ist zur Umsetzung städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen (vgl. oben Kap. 1) erforderlich. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. II.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

➤ Grenzüberschreitende Beteiligung

Da sich im Rahmen der Umweltprüfung keine Hinweise auf erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten ergeben haben, bedurfte es, auch im Hinblick auf die gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender strategischer Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet, weder gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB noch gemäß § 4 a Abs. 5 Satz 2 BauGB einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

➤ Kraftwerkserneuerungsprogramm, neue Tagebaue

Mit dem Beschluss zur Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na trägt die Kreisstadt Bergheim dazu bei, dass die zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power im Kraftwerkserneuerungsprogramm verankerten Ziele weiter umgesetzt werden können. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. II.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.

➤ Klimaschutzziele und CO₂-Reduzierung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzziele sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden. Auf die

Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil A, Kap. II.2.1 ff.) sowie im Umweltbericht (Teil B, Kap. 3.2.1 und 3.2.4) wird verwiesen.

Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO₂-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen deutlich reduziert werden (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Teil B, Kap. 5.5.4.3).

➤ Luftschadstoffbelastung / luftschadstoffbezogene Immissionsprognose
Zur genauen Beurteilung der zu erwartenden Luftemissionen, deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen und des sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden entsprechende Fachbeiträge (vgl. iMA/argumet 2013, TÜV Nord Systems 2013) erarbeitet. Es konnte damit nachgewiesen werden, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen im Planvollzug unterschritten werden können. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über Regelungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt ist, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil A, Kap. III. 4.1.1 d und Teil B, Kap. 5.1.4.4).

➤ Schallimmissionsschutz
Zur genauen Beurteilung der im Zuge der Umsetzung der Planung zu erwartenden Schallimmissionen, deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (vgl. MÜLLER-BBM 2013). Durch diese wurde nachgewiesen, dass ein neues, nach dem Stand der Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum deutlich unterschritten werden. Aufgrund der mit der Planung einhergehenden Stilllegungsmaßnahmen im Bereich des Bestandskraftwerks und den umfangreichen Schallminderungsmaßnahmen an Bestandsanlagen, die über den städtebaulichen Vertrag

geregelt sind, ist zum Teil mit erheblichen Verbesserungen, d.h. einer Reduzierungen der Schallimmissionsbelastungen zu rechnen (vgl. Begründung Teil A, Kap. 4.1.1 g).

➤ Abstandserlass NRW

Im Hinblick darauf, dass der im Abstandserlass NRW vorgegebene Abstand zu einem Kraftwerk nicht eingehalten werden kann, wird im Umweltbericht anhand von Einzeluntersuchungen nachgewiesen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete im Planvollzug vermieden werden können. Auf die Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.3 bis 5.1.4.14 und 5.1.6) wird verwiesen.

➤ Hybridkühlturm

Das Ziel der Errichtung eines sog. Hybridkühlturms wird dadurch erreicht, dass im Plangebiet ein Kühlturm nur innerhalb der Teilfläche TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 e). Ergänzend und unabhängig davon ist in dem zum Bebauungsplan abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag vereinbart und grundbuchlich gesichert, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden wird (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 b).

➤ Verschattung

Der Aspekt der Verschattung wurde mit Hilfe eines Fachbeitrags überprüft (vgl. argumet/SIMUPLAN 2013). Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Im Ergebnis wird es durch den Einsatz eines Hybridkühlturms und unter Berücksichtigung der zum Neubau gehörenden Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke (C bis F) auf dem Kraftwerksbestandsgelände, die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, zu einer Verbesserung der Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem bezogen auf die jährlichen Sonnenscheindauer kommen. Für die weiter entfernt liegende Stadtteile der Kreisstadt Bergheim und die im weiteren räumlichen

Umfeld liegenden Gemeinden werden sich keine merklichen Änderungen - vor allen Dingen keine erheblichen Verschlechterungen - ergeben.

➤ Wirkungsgrad

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der Aspekt der Festsetzung eines bindend einzuhaltenden Wirkungsgrades geprüft. Es wurde davon abgesehen eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen. Allerdings ist in dem zum Bebauungsplan Nr. 261/Na abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag vorsorglich und hilfsweise vereinbart, dass in den Verträgen mit den Lieferanten der Hauptkomponenten (Dampferzeuger, Turbine, Generator, Hybridkühlturm, Elektrofilter, Rauchgasentschwefelungsanlage/REA) die Gesamtanlage auf einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % bei Vollastbetrieb ausgelegt wird. Auf die Ausführungen in der Begründung kann verwiesen werden (vgl. Teil A, Kap. III.3.3 und 4.1.1 f).

➤ Kraft-Wärme-Kopplung

Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung ist durch den Bebauungsplan gegeben. Von einer verbindlichen Festsetzung wurde abgesehen. Auf die Ausführungen in der Begründung kann verwiesen werden (vgl. Teil A, Kap. III.4.1.1 i).

➤ Optische Beeinträchtigungen / Orts- und Landschaftsbild

Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des BPlans Nr. 261/Na auf das Orts- und Landschaftsbild wurden ermittelt und bewertet. Hierfür wurde ein spezieller Fachbeitrag erarbeitet (vgl. SMEETS 2013). Auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.) wurde dieser Aspekt behandelt. Im Umweltbericht kann diesbezüglich auf die Erläuterungen zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie zum Schutzgut "Landschaft" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.9 und 5.6.4.3) verwiesen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen insbesondere zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen und zum Anpflanzen, zusammen mit den planexternen Ausgleichsmaßnahmen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden, vermindert und auch ausgeglichen werden können. Ergänzend zu den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na hat die Kreisstadt Bergheim eine Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen, die insbesondere mit ihren Regelungen zur Farbgestaltung ebenfalls einen Beitrag zu einer größtmöglichen Ein-

bindung des Bauvorhabens in das Orts- und Landschaftsbild leisten wird (vgl. Begründung Teil A, Kap.III.6.1).

➤ Schwere Unfälle / Störfallschutz

Im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na hat sich die Kreisstadt auch mit den Fragen des Störfallschutzes auseinandergesetzt und hierfür einen Fachbeitrag erstellen lassen (vgl. TÜV Nord Systems 2013a). Störfallbezogenen Festsetzungen im BPlan Nr. 261/Na waren nicht erforderlich. Auf die Ausführungen in der Begründung kann verwiesen werden (vgl. Teil A, Kap. III 4.1.1 h).

➤ FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutz

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH-Gebieten wurde geprüft (TÜV Nord Systems 2013 und 2014a). Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sicher ausgeschlossen werden kann, wenn die in dem Fachbeitrag iMA/argumet 2013 angesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Aus diesem Grund wurden im BPlan Nr. 261/Na für die im SO_{BKW} zulässigen Feuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte für die hier maßgeblichen Luftschadstoffemissionen festgesetzt. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Teil A, Kap. III.4..1d) sowie im Umweltbericht (vgl. Teil B, Kap. 4) wird verwiesen.

➤ Artenschutz

Für den BPlan Nr. 261/Na wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vgl. KBFF 2013) erstellt. Verschiedene artenschutzrechtlich relevante, europäisch geschützte Vogelarten können von der Planung betroffen sein. Die Vollziehbarkeit des BPlan scheitert aber nicht an artenschutzrechtlichen Verboten. Auf die entsprechenden Erläuterungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III. 4.6.1.c) sowie im Umweltbericht (vgl. Teil B, Kap. 5.2.2.2 und 5.2.5.3) wird verwiesen.

➤ Archäologischer Denkmalschutz

Im Rahmen einer bereits durchgeführten archäologischen Prospektion (ABS 2013, ABS 2013a) wurden Fundstellen lokalisiert, die eine intensive Nutzung und Besiedlung des Geländes seit dem Neolithikum belegen. Die betroffenen Bereiche wurden in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Aufgrund der Ergebnisse der Prospektion wurden die Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na fortgeschrieben, um Eingriffe in Bodendenkmäler

zu vermeiden. Im Rahmen des Planvollzugs kann durch geeignete Maßnahmen, den Belangen des Bodendenkmalschutzes Rechnung getragen werden. Auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III.6.2) sowie im Umweltbericht (vgl. Teil B, Kap. 5.7.2) wird verwiesen.

➤ Erneuerbare Energien

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Den Anforderungen der zukünftigen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien kann durch ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk besser Rechnung getragen werden, da dieses flexibler auf Strombedarf und Netzschwankungen reagieren kann, als dies bei den Altanlagen der Fall ist. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, können die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern.

5. Geprüfte, in Betracht kommende alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 5. RPlan-Änderung wurden Standortalternativen auf regionaler Ebene durch die Bezirksregierung Köln untersucht. Im Ergebnis stellte sich der Standort Niederaußem als sachgerechter Standort für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks in der Region dar.

Auf kommunaler Ebene wurde im Rahmen der 125. Änderung des Flächennutzungsplans (kurz 125. FNP-Änderung) der Kreisstadt Bergheim verschiedene Flächenalternativen im Hinblick auf den räumlichen Anschluss an den bestehenden Kraftwerkstandort Niederaußem untersucht. Kriterien für die Prüfung der Flächen waren hierbei vor allem die Entfernung zum bestehenden Standort, die Flächengröße, die Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung sowie der Abstand zu bestehenden Wohnstandorten in der Umgebung und damit einhergehende Landschaftsbild- und Sichtbeeinträchtigungen. Hier-

bei wurde das Plangebiet des BPlan Nr. 261/Na ebenfalls als städtebaulich sinnvolle Anschlussfläche für den Standort eines neuen Braunkohlenkraftwerks eingestuft. Andere aus Sicht der Kreisstadt Bergheim besser geeignete Standorte in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim ergaben sich nicht. Auch schied die Nutzung des bestehenden Kraftwerksstandortes nach Prüfung aus. Ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung wurden Standortalternativen für die Baustelleneinrichtungsflächen untersucht. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass durch die in den Bebauungsplan übernommenen Baustelleneinrichtungsflächen (B1 bis B3) die bauzeitlichen Belastungen vertretbar sind und sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim keine andere Fläche als besser geeignet anbot.

Konzeptionelle Alternativen im Hinblick auf die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan haben sich nicht ergeben. Vielmehr stellt sich die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Braunkohlenkraftwerk“ im Hinblick auf die mit der Planung verfolgten Ziele als sachgerechte Lösung dar.

Technische Alternativen, die in dem durch die der Bebauungsplanfestsetzungen gezogenen Rahmen möglich sind, können im Rahmen nachfolgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Hinblick auf ihre Genehmigungsfähigkeit untersucht werden.

6. Gründe für die Wahl des Plans

Zur Realisierung der städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen der Kreisstadt Bergheim (s. hierzu oben Kap. 1) ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um eine städtebauliche Entwicklung nach den Maßgaben der Oberziele der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu gewährleisten.

Die Kreisstadt Bergheim trägt mit ihrer Planung zugleich dem in § 1a Abs. 1 BauGB verankerten Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, einschließlich der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Rechnung. Mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na möchte die Kreisstadt Bergheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlen-

kraftwerks und für die Stilllegung von Altanlagen auf dem Kraftwerksbestandsgelände zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na hat die Kreisstadt Bergheim geprüft, ob innerhalb ihres Stadtgebiets noch andere geeignete Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung stehen. Da auf keine Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsraums zurückgegriffen werden kann, die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geeignet ist, hat sich die Kreisstadt Bergheim dazu entschlossen, die Fläche, die unmittelbar an das Kraftwerksbestandsgelände anschließt, für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks bereitzustellen.

Die von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange wurden ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Ergebnis ist dazu Folgendes festzustellen:

- Mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na können die verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Ziele in einer aus Sicht der Kreisstadt Bergheim verträglichen Weise erreicht werden. Ergänzend zu den im BPlan Nr. 261/Na getroffenen Festsetzungen wurde von der Möglichkeit des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags Gebrauch gemacht, insbesondere um auch die Zielsetzungen umzusetzen, für die das BauGB keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage bietet (z.B. Wirkungsgrad, Betriebsweise, Stilllegungen).
- Der BPlan Nr. 261/Na der Kreisstadt Bergheim ist unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und des Entwicklungsgebots sowie sonstiger für die Bauleitplanung zwingender rechtlicher Vorgaben aufgestellt worden.
- Der BPlan Nr. 261/Na ist Ausdruck einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.
- Die im BPlan Nr. 261/Na getroffenen Festsetzungen sind das Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung.